

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Gebührenbescheide der Polizei bei Protesten zur Lage der Landwirtschaft am 8. Januar 2024 in Thüringen - Teil II

Am 8. Januar 2024 fanden bundesweit Proteste der Bauern gegen die Streichung von Agrarsubventionen statt. Auch in mehreren Städten Thüringens kam es zu Kundgebungen, Straßenblockaden sowie Demonstrationen, die im Rahmen der Proteste beworben wurden und bei denen es nach meiner Kenntnis nur teils auch entsprechende Anmeldungen nach § 14 Versammlungsgesetz gab. Nach öffentlichen Meldungen und Informationen, die mir mitgeteilt wurden, fanden in mehreren Städten Kontrollen durch die Protestierenden statt. So sei beispielsweise nach Meldungen des MDR vom 8. Januar 2024 niemand nach Gera hineingelassen worden, nur Beschäftigte des Klinikums hätten nach dem Vorweisen ihres Ausweises passieren können. In Jena sollen zudem Rettungswege blockiert gewesen sein, sodass Rettungswagen und Dialysepatienten die Zufahrt erschwert worden sei. Ebenso sollen in Jena die Verantwortlichen der Proteste willkürlich über die Durchfahrt einzelner Fahrzeuge entschieden haben, die Zufahrt zum Universitätsklinikum war nach Angaben der Stadt Jena in den frühen Morgenstunden unmöglich.

In mehreren Kommunen nahmen Personen der rechten und extrem rechten Szene sowie entsprechende Strukturen an den Protesten teil, vereinzelt waren diese auch organisatorisch eingebunden. Bereits ab Dezember 2023 hatten antifaschistische Gruppierungen, aber auch Medien vor dem Versuch der Vereinnahmung und Unterwanderung der für den 8. Januar 2024 beworbenen Bauernproteste gewarnt.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 7/5529 vom 10. Januar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. April 2024 beantwortet:

1. Welche Straftaten ereigneten sich im Kontext des Protestgeschehens am 8. Januar 2024 sowie gegebenenfalls in der Nacht zuvor insgesamt in Thüringen (bitte auflisten nach Anzahl, Ort und Delikten)?
2. Welche Ordnungswidrigkeiten ereigneten sich im Kontext des Protestgeschehens am 8. Januar 2024 sowie gegebenenfalls in der Nacht zuvor insgesamt in Thüringen (bitte auflisten nach Anzahl, Ort und Delikten)?

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Vorangestellt wird darauf verwiesen, dass durch die Thüringer Polizei keine ausweislichen Statistiken zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen in Thüringen geführt werden. Zur Beantwortung wurde eine Recherche im polizeilichen Datenbestand durchgeführt und brachte die nachfolgenden Ergebnisse¹.

¹ Die Rechercheergebnisse variieren je nach Abfragezeiten und -parametern sowie aufgrund sich stetig ändernden Bearbeitungsständen zu einzelnen Sachverhalten.

Ort	Delikt/-e
Erfurt, Löberstraße	§ 315c StGB Gefährdung des Straßenverkehrs
Erfurt, Juri-Gagarin-Ring	§ 188 StGB Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung; § 241 StGB Bedrohung
Erfurt, Bahnhofstraße	§ 252 StGB Räuberischer Diebstahl
Erfurt, Bahnhofstraße	§ 223 StGB Körperverletzung
Erfurt, Bahnhofstraße	§ 41 SprengG - Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz (Ordnungswidrigkeit)
Erfurt, Spielbergtor	§ 41 SprengG - Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz (Ordnungswidrigkeit)
Gera, Ernst-Toller-Straße	Verstoß Pflichtversicherungsgesetz
Kriebitzsch, Altenburger Str.	§ 240 StGB Nötigung im Straßenverkehr
B 92 Weida Abzweig B 175	Verstoß Pflichtversicherungsgesetz, § 21 StVG - Fahren ohne Fahrerlaubnis
Gera, Stadtring Süd-Ost	§ 240 StGB Nötigung im Straßenverkehr
Gera, Gebrüder-Häußler- Straße	§ 185 StGB Beleidigung
Gerstungen, Riechelsdorfer Straße	§ 315c StGB Gefährdung des Straßenverkehrs in Verbindung mit § 224 StGB gefährlicher Körperverletzung
Gerstungen	§ 303 StGB Sachbeschädigung
Gerstungen, Riechelsdorfer Straße	§ 240 StGB Nötigung im Straßenverkehr
Jena, Stadtrodaer Straße	§ 240 StGB Nötigung im Straßenverkehr
Hermisdorf	§ 240 StGB Nötigung im Straßenverkehr, § 223 StGB Körperverletzung, § 185 StGB Beleidigung (Erstattung nach Einsatzen)
Mellingen, Aralallee	§ 303 Sachbeschädigung § 185 Beleidigung
Heiligenstadt, Unterm Hünenstein	§ 229 StGB fahrlässige Körperverletzung bei VKU
Heiligenstadt, Liesebühl	§ 230 StGB Körperverletzung
Bleicherode OT Wipperdorf, Straße der Einheit	§ 230 StGB Körperverletzung
Uder, Straße der Einheit	§ 230 StGB Körperverletzung
Uhlstädt-Kirchhasel, Obercatharinanau 20	§ 240 StGB Nötigung im Straßenverkehr
Suhl, Rimbachstraße 15	§ 185 StGB Beleidigung
Suhl, Rimbachstraße 20	§ 185 StGB Beleidigung
Suhl, Steinweg 4	§ 185 StGB Beleidigung
Suhl, Mühltorstraße 10	§ 185 StGB Beleidigung
Bad Salzungen, OT Hämbach, Lengsfelder Straße 44	§ 142 StGB Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort
BAB9	10 x § 240 StGB Nötigung im Straßenverkehr

3. Zu welchen Versammlungslagen liegen der Landesregierung Informationen über die Teilnahme von extrem rechten Parteien wie beispielsweise der Alternative für Deutschland (AfD), Die Heimat, III Weg et cetera vor (bitte einzeln auflisten nach Ort und teilnehmender Struktur)?

Antwort:

Zu folgenden Versammlungslagen am 8. Januar 2024 liegen Informationen über die Teilnahme von in der Fragestellung genannten Parteien vor:

- Sondershausen "Die Heimat"
- Leinefelde "Die Heimat"
- Erfurt Landesverband Thüringen der AfD
- Greiz Landesverband Thüringen der AfD

4. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über Teilnehmende aus dem Bereich der extrem rechten Szene, der Reichsbürger- oder Querdenkerszene beziehungsweise aus dem Phänomenbereich "Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates" vor?

Antwort:

Am 8. Januar 2024 beteiligte sich an dem Aktionstag zum "Schulterschluss mit dem Deutschen Bauernverband" in Gera eine untere zweistellige Anzahl von Personen, die den Phänomenbereichen Rechts extremismus und Reichsbürger/Selbstverwalter zugeordnet werden.

5. Inwiefern haben aus Sicht der Landesregierung die extrem rechte Partei Die Heimat, vormals NPD, sowie die AfD versucht, auf das Protestgeschehen Einfluss zu nehmen?

Antwort:

In sozialen Medien wurde durch Partei und Funktionäre der Partei "Die Heimat" zur Teilnahme an den Protesten geworben.

Der Landesverband Thüringen der AfD warb auf seinem Facebook-Profil für einen "Generalstreik" am 8. Januar 2024 und kündigte eine Teilnahme an den Protesten an. In Erfurt nahm eine niedrige einstellige Zahl an Funktionären des Landesverbandes Thüringen der AfD an einer Veranstaltung teil. In Greiz beteiligte sich eine mittlere zweistellige Anzahl an Personen mit AfD-Flaggen an der Veranstaltung, die einen Traktoren-Korso bejubelte.

6. Welche Versuche der Einflussnahme beispielsweise durch die Gruppierung "Freies Thüringen" oder auch aus der Reichsbürgerbewegung gab es nach Kenntnis der Landesregierung auf die Bauernproteste?

Antwort:

Über den Telegram-Kanal "Freies Thüringen" wurde für den Bauernprotest geworben. Am 8. Januar 2024 wurden dort Videoaufnahmen des Bauernprotests veröffentlicht.

Für die am 8. Januar 2024 in Gera angemeldete Veranstaltung "Schulterschluss mit dem Deutschen Bauernverband" wurde über die sozialen Medien durch amtsbekannte Personen zur Teilnahme mit Lkw, Traktoren und Transportern aufgerufen. Als Kundgebungsmittel wurden Deutschlandfahnen, Thüringenfahnen und auch Fahnen von "Freies Thüringen" mitgeführt.

Die Gruppierung "Freies Thüringen" hat an den Bauernprotesten im Landkreis Hildburghausen teilgenommen. Diese waren durch Fahnen und Logos auf Kleidungsstücken zur erkennen. Ob auf die Versammlungen Einfluss genommen wurde, kann nicht beurteilt werden.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zur Frage 6 der Kleinen Anfrage 7/5532 (Drucksache 7/9716) verwiesen.

7. Lagen der Landesregierung vor dem 8. Januar 2024 Informationen zur beabsichtigten Teilnahme rechter und extrem rechter Strukturen und Personenkreise an den Bauernprotesten vor und wenn ja, welche Maßnahmen wurden daraus folgend ergriffen?

Antwort:

Die Sicherheitsbehörden tauschten sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und gesetzlichen Befugnisse über die beworbenen Erkenntnisse aus den Medien regelmäßig aus. Sofern lagerelevante Erkenntnisse vorliegen, werden diese in die Einsatzvorbereitung einbezogen.

8. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass teilweise Galgen oder schwarz-weiß-rote Fahnen als Versammlungsmittel mitgeführt wurden?

Antwort:

Im Versammlungsrecht ist die Wahl der Kundgebungsmittel im Rahmen der Gestaltungsfreiheit des Veranstalters grundsätzlich vom Schutzbereich des Artikel 8 GG umfasst. Einschränkungen kommen nur unter den Voraussetzungen von § 15 Abs. 1 VersammlungG in Betracht und bedürfen jeweils einer Ein

zelfallprüfung. Die mitgeführten und gezeigten Kundgebungsmittel sind daher regelmäßig unter dem Gesichtspunkt der unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der Wahrung der Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG zu prüfen.

Soweit Galgen als Kundgebungsmittel gezeigt werden, kommt es bei deren Beurteilung aus sicherheitsrechtlicher Sicht auf den konkreten Einzelfall an. Solange die Grenze der Strafbarkeit nicht überschritten ist, sind diese hinzunehmen.

Soweit schwarz-weiß-rote Flaggen mitgeführt und gezeigt werden, wird auf den Erlass des Thüringer Innenministers zum Umgang mit dem öffentlichen Zeigen von Reichs(kriegs)flaggen vom 14. Juni 2021 (ThürStAnz 28/2021, S. 1235, verlängert durch die erste Änderung des Erlasses zum Umgang mit dem öffentlichen Zeigen von Reichs(kriegs)flaggen vom 30. November 2022, ThürStAnz 52/2022, S. 1639) verwiesen.

Maier
Minister